

Verbandssatzung

des Zweckverbandes Abwasser "Schlematal" - ZAST

in der Fassung vom 20. Oktober 1999

(mit redaktionellen Änderungen vom 3. November 1999)

(aktualisierte Fassung nach der 10. Änderungssatzung vom 15. August 2019)

Verbandssatzung vom 25. April 2000:	Beschluss vom 11. April 2000 Genehmigung vom 18. April 2000 Öffentliche Bekanntmachung am 18. Mai 2000
1. Änderungssatzung vom 20. März 2003:	Beschluss vom 19. März 2003 Genehmigung vom 26. März 2003 Öffentliche Bekanntmachung am 2. Mai 2003
2. Änderungssatzung vom 10. Dezember 2003:	Beschluss vom 9. Dez. 2003 Genehmigung vom 11. Dez. 2003 Öffentliche Bekanntmachung am 2. Jan. 2004
3. Änderungssatzung vom 21. Oktober 2010:	Beschluss vom 20. Okt. 2010 Genehmigung vom 05. Nov. 2010 Öffentliche Bekanntmachung am 9. Dez. 2010
4. Änderungssatzung vom 30. März 2011:	Beschluss vom 29. März 2011 Genehmigung vom 03. Mai 2011 Öffentliche Bekanntmachung am 3. Juni 2011
5. Änderungssatzung vom 22. Dezember 2011:	Beschluss vom 21. Dez. 2011 Genehmigung vom 16. Jan. 2012 Öffentliche Bekanntmachung am 16. Feb. 2012
6. Änderungssatzung vom 13. Dezember 2012:	Beschluss vom 12. Dez. 2012 Genehmigung vom 7. Jan. 2013 Öffentliche Bekanntmachung am 14. Feb. 2013
7. Änderungssatzung vom 24. März 2016:	Beschluss vom 23. März 2016 Genehmigung vom 06. Mai 2016 Öffentliche Bekanntmachung am 23. Juni 2016
8. Änderungssatzung vom 19. April 2018:	Beschluss vom 18. April 2018 Genehmigung vom 28. Mai 2018 Öffentliche Bekanntmachung am 5. Juli 2018
9. Änderungssatzung vom 21. März 2019:	Beschluss vom 20. März 2019 Genehmigung vom 30. April 2019 Öffentliche Bekanntmachung am 31. Mai 2019
10. Änderungssatzung vom 15. August 2019:	Beschluss vom 14. Aug. 2019 Genehmigung vom 02. Sept. 2019 Öffentliche Bekanntmachung am 10. Okt. 2019

§ 1 - Mitglieder, Name, Aufgabe und Sitz

- (1) Die Mitglieder des Verbandes sind Aue-Bad Schlema, Schneeberg, Lößnitz, Zschorlau, Bockau, Eibenstock OT Sosa.
- (2) Der Verband trägt den Namen "Zweckverband Abwasser Schlematal" (ZAST) und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Dem ZAST obliegt in seinem Verbandsgebiet die öffentliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung gemäß den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Sächsischen Wassergesetzes in den jeweils gültigen Fassungen; er ist damit Abwasserbeseitigungspflichtiger. Der ZAST hat die Aufgabe, das Abwasser der Verbandsgemeinden abzuleiten, zu reinigen, unschädlich zu beseitigen und die dazu erforderlichen Anlagen (Zu- und Ableitungssammler, Pumpwerke, Regenüberlaufbecken, Klärwerke einschließlich Schlammbehandlungseinrichtungen u. a.) zu planen, zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben.
- (4) Der ZAST erstrebt keinen Gewinn.
- (5) Der ZAST hat seinen Sitz in Aue-Bad Schlema.

- (6) Die Verbandsmitglieder treten mit ihrem Beitritt alle Restitutionsansprüche, die ihnen bezüglich des vom ZAST zu übernehmenden Vermögens zustehen, unentgeltlich an den ZAST ab. Bei Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist ein etwa noch zu seinen Gunsten bestehender Restitutionsanspruch an das ausscheidende Verbandsmitglied un-entgeltlich zurückzuübertragen.
- (7) Soweit einzelne Verbandsmitglieder über Anlagen der Abwasserbeseitigung verfügen, die ohne Eigenmitteleinsatz (Eigenkapital und Fremdkapital) des Verbandsmitgliedes erstellt wurden, werden diese mit Inkrafttreten der Verbandssatzung bzw. mit Eintritt in den ZAST oder per Vereinbarung unentgeltlich auf den ZAST übertragen.
- (8) Die Verantwortung für Altanlagen im Abwasserbereich übertragen die Verbandsmitglieder dem ZAST.
- (9) Die sich bezüglich der Abwasserabgabepflicht für Kleineinleitungen gemäß § 8 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz ergebenden Rechte und Pflichten übertragen die Verbandsmitglieder dem ZAST.
- (10) Der ZAST kann Betriebsführungsleistungen für Abwasseranlagen Dritter übernehmen und eigene Betriebsführungsleistungen an Dritte übertragen.

§ 2 - Organe des ZAST

- (1) Die Organe des ZAST sind
 1. die Verbandsversammlung,
 2. der Verbandsvorsitzende.
- (2) Die Verbandsversammlung kann beschließende und beratende Ausschüsse bilden.

§ 3 - Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden. Das Hauptorgan des jeweiligen Verbandsmitgliedes kann einen anderen leitenden Bediensteten zum Vertreter wählen.
- (2) Verbandsmitglieder mit über 4.000 Einwohnern entsenden je weitere angefangene 4.000 Einwohner einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung. Die weiteren Vertreter und ihre persönlichen Stellvertreter werden vom Gemeinderat ihrer Gemeinde nach jeder regelmäßigen Wahl zum Gemeinderat gem. § 33 SächsGemO aus seiner Mitte widerruflich gewählt. Bis zu einer Neuwahl nehmen die bisherigen Vertreter bzw. Stellvertreter ihr Amt weiter wahr. Für die Anzahl der Verbandsräte ist die amtlich bestätigte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres zum jeweiligen Wahljahr (Kommunalwahl) maßgeblich (§ 125 SächsGemO).
- (3) Bei Verhinderung werden in der Verbandsversammlung vertreten
 - a) der Bürgermeister durch seinen allgemeinen Stellvertreter oder durch einen beauftragten Bediensteten der Gemeinde,
 - b) die weiteren Vertreter durch ihren nach Abs. 2 gewählten persönlichen Stellvertreter,
 - c) der Vertreter nach Abs. 1 durch dessen vom Hauptorgan des Verbandsmitgliedes bestellten Vertreter oder durch den Bürgermeister.
- (4) Jedes Verbandsmitglied hat so viele Stimmen in der Verbandsversammlung wie Vertreter nach den Abs. 1 und 2 entsendet werden.
- (5) Sind in einer Sitzung mehrere Vertreter einer Mitgliedsgemeinde anwesend, so werden deren Stimmen vom Bürgermeister bzw. dessen Vertreter nach Abs. 1 geführt.

§ 4 - Zuständigkeit und Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist zuständig, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.
- (2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr. Sie muss ohne Verzögerung auch dann einberufen werden, wenn es ein Viertel der Verbandsgemeinden unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Diese müssen zum Aufgabenbereich des ZAST gehören. Das gleiche gilt, wenn der Antrag von Verbandsmitgliedern gestellt wird, die über mindestens ein Viertel der satzungsmäßigen Stimmen verfügen.

- (3) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden für den Geschäftsgang der Verbandsversammlung die Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) über den Gemeinderat entsprechende Anwendung.
- (4) Über die Sitzung der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern der Verbandsversammlung, die an der Sitzung teilgenommen haben, sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.
- (5) Gegen Beschlüsse der Verbandsversammlung kann ein Verbandsmitglied binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung Einspruch einlegen, wenn der Beschluss für das Verbandsmitglied von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf einen Einspruch hat die Verbandsversammlung erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung gefasst wird.

§ 5 - Der Verbandsvorsitzende

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von 5 Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Vorsitzenden weiter aus.
- (3) Für den Verbandsvorsitzenden finden die Vorschriften des Dritten Teiles, Zweiter Abschnitt, der Sächsischen Gemeindeordnung sinngemäß Anwendung.
- (4) Dem Verbandsvorsitzenden kommt neben der Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung und der ihm sonst durch Gesetz übertragenen Aufgaben die Entscheidung zu über
 - a) den Vollzug des Wirtschaftsplanes und die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel bei der Vergabe von Aufträgen und Lieferungen einer wirtschaftlich zusammenhängenden Maßnahme bis zu 50.000 Euro im Einzelfall,
 - b) den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen zu erfolgten Vergaben, wenn die ursprüngliche Vergabesumme um nicht mehr als 10 %, höchstens aber um 50.000 Euro, überschritten wird,
 - c) den Abschluss von Vergleichen bis zu einem Streitwert von 5.000 Euro bzw. bis zu einem Vergleichswert von 2.500 Euro im Einzelfall,
 - d) die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 10.000 Euro im Einzelfall,
 - e) den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von 2.500 Euro,
 - f) die Stundung von Forderungen bis zu einem Betrag von 2.500 Euro im Einzelfall sowie die zinslose Stundung von Abwasserbeiträgen für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke,
 - g) die unbefristete Niederschlagung von Forderungen und den Erlass von Forderungen bis 1.000 Euro im Einzelfall sowie über die befristete Niederschlagung von Forderungen bis 2 Jahre,
 - h) die Einstellung, Entlassung und Entlohnung befristet Beschäftigter.

Der Verbandsvorsitzende ist bei vorgenannten Entscheidungen grundsätzlich gegenüber der Verbandsversammlung berichtspflichtig.
- (5) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende an Stelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung spätestens zur nächsten Sitzung mitzuteilen.

§ 6 - Dienstkräfte des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat zur dauerhaften Erledigung seiner Aufgaben hauptamtliche Bedienstete und einen Geschäftsleiter. Der Geschäftsleiter ist Vorgesetzter der anderen Bediensteten.
 - (1a) Der Verbandsvorsitzende kann dem Geschäftsleiter Befugnisse des Verbandsvorsitzenden zur Erledigung in eigener Zuständigkeit übertragen.
 - (2) Mit der technischen Betreuung der Verbandsanlagen können auch geeignete Unternehmen beauftragt werden.

§ 7 - Tagegelder und Aufwandsentschädigungen

- (1) Die weiteren Vertreter der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine Entschädigung, soweit nicht andere gesetzliche Regelungen entgegenstehen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung.
- (3) Das Nähere regelt eine Satzung.

§ 8 - Verbandsanlagen

- (1) Der ZAST plant und erstellt bzw. übernimmt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen (§ 1 Abs. 3). Sie werden von ihm betrieben, unterhalten und nach Bedarf erneuert bzw. erweitert und ergänzt.
- (2) Die Planung, Erstellung, Unterhaltung und den Betrieb der Ortskanalisation übertragen die Verbandsgemeinden dem ZAST. Das gilt auch für Regenüberlaufbecken und für die zur Abwasserreinigung erforderlichen öffentlichen Kläranlagen.
- (3) Die Generalentwässerungsplanung bleibt Aufgabe der Verbandsmitglieder; die Fortschreibung ist Aufgabe des ZAST.
- (4) Die Abwässer innerhalb der Verbandsanlagen sind Eigentum des Zweckverbandes.
- (5) Die Verbandsmitglieder haben dem ZAST ihr Grundeigentum für die Erstellung der technischen Verbandsanlagen zur Verfügung zu stellen, soweit nicht die Verbandsversammlung im Einzelfall etwas anderes beschließt. Beabsichtigt ein Verbandsmitglied die Veräußerung von Grundeigentum, auf dem sich Verbandsanlagen befinden, so hat dieses Verbandsmitglied in Abstimmung mit dem ZAST die dingliche Sicherung zu Gunsten des ZAST (Dienstbarkeiten) im Grundbuch zu gewährleisten.

§ 9 - Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Der ZAST erhebt von seinen Einleitern Entgelt zur Deckung des Finanzbedarfes. Der Kalkulation sind alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Aufwendungen für Planung, Errichtung und Betrieb aller Anlagen und Einrichtungen des ZAST zugrunde zu legen.
- (2) Soweit der Finanzbedarf des ZAST nicht durch andere Einnahmen gedeckt werden kann, wird er von den Verbandsmitgliedern durch eine Verbandsumlage aufgebracht. Sie besteht aus
 - a) einer Kapitalumlage
 - b) einer Betriebskostenumlage für nicht gebührenfähigen Aufwand.
- (3) Beide Umlageteile werden in der Haushaltssatzung festgesetzt. Der Ausgleich zum tatsächlichen, rechnungsmäßigen Bedarf erfolgt mit der Haushaltssatzung des Folgejahres.
- (4) Werden die Umlagen nicht rechtzeitig entrichtet, werden von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz erhoben.

§ 10 - Kapitalumlage

- (1) Die Kapitalumlage bemisst sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder (Stand am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres).
- (2) Diese Regelung gilt auch bei Erneuerungen und Erweiterungen.
- (3) Die Kapitalumlage ist jeweils einen Monat nach ihrer Anforderung fällig. Sie kann je nach dem Kassenbedarf in voller Höhe oder in Teilbeträgen angefordert werden.

§ 11 - Betriebskostenumlage

- (1) Die Betriebskostenumlage bemisst sich nach dem Verhältnis gem. § 10 Abs. 1.
- (2) Auf die im Haushaltsplan veranschlagte Betriebskostenumlage haben die Verbandsgemeinden Vorauszahlungen von je einem Viertel zu Beginn eines jeden Vierteljahres zu leisten. Solange die Haushaltssatzung noch nicht rechtswirk-

sam erlassen ist, richtet sich der vierteljährlich zu zahlende Betrag nach dem Haushaltsplanansatz des Vorjahres.

Nachforderungen aufgrund endgültiger Umlagefeststellung sind einen Monat nach Anforderung fällig. Erstattungen werden mit der Umlage des laufenden Haushaltsjahres verrechnet.

§ 12 Wirtschaftsführung

- (1) Auf die Wirtschaftsführung des ZAST finden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung unmittelbar Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Gemeinde der Zweckverband, an die Stelle der Betriebssatzung die Verbandsatzung, an die Stelle des Gemeinderates die Verbandsversammlung und an die Stelle des Bürgermeisters der Verbandsvorsitzende tritt.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12a Rechnungsprüfung

Die örtliche Prüfung erfolgt durch ein kommunales Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitglieds. Bei tatsächlicher Verhinderung kann die örtliche Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt werden.

§ 13 - Satzungsbefugnis

Der ZAST erlässt für das gesamte Verbandsgebiet die Satzungen, die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlich sind. Der ZAST kann im Geltungsbereich seiner Satzungen die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen treffen. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, diese Satzungen zu beachten und bei ihrer Durchführung im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe zu leisten.

§ 14 - Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Bei der Aufnahme weiterer Gemeinden ist ein Ausgleich der Vorausbelastung der bisherigen Mitgliedsgemeinden herbeizuführen. Neue Mitglieder dürfen nicht besser gestellt werden als die bisherigen Mitglieder
- (2) Das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds ist nur mit Zustimmung von zwei Drittel der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung möglich und bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (3) Das ausscheidende Mitglied hat für die in seinem Entsorgungsgebiet liegenden und zu übernehmenden Anlagen dem Verband einen Beitrag zu leisten, welcher dem Restbuchwert der Anlagen entspricht, abzüglich der vom ausscheidenden Mitglied nachweislich dafür aufgewendeten Eigenanteile.
- (4) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des ZAST weiter.
- (5) Fallen Gemeinden, die Mitglieder sind, durch Eingliederung in eine andere Körperschaft, durch Zusammenschluss mit einer anderen Körperschaft, durch Auflösung oder aus einem sonstigen Grunde weg, so tritt die Körperschaft des öffentlichen Rechts, in die das Mitglied eingegliedert oder zu der es zusammengeschlossen wird, in die Rechtsstellung des weggefallenen Mitgliedes ein.

§ 15 - Auflösung des ZAST

- (1) Der ZAST kann nur mit Zustimmung von drei Viertel der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde aufgelöst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des ZAST auf die einzelnen Verbandsmitglieder im Verhältnis des Verteilungsmaßstabes nach § 10 Abs. 1 über.
- (3) Bedienstete des ZAST sind von den Verbandsmitgliedern mit sämtlichen Folgekosten zu übernehmen.
- (4) Der ZAST gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung dies erfordert.

§ 16 - Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Vertreter in der Versammlung beschlossen bzw. geändert werden. Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 17 - Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des ZAST erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Einrücken in den „WOCHENENDSPIEGEL ERZGEBIRGE IHR WOCHENSPIEGEL FÜR AUE-SCHWARZENBERG“. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des „WOCHENENDSPIEGEL ERZGEBIRGE IHR WOCHENSPIEGEL FÜR AUE-SCHWARZENBERG“.
- (2) Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekanntzumachen. Sofern eine Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.
Der ZAST hat den Vollzug der Bekanntmachung in seinen Akten nachzuweisen (§ 10 (2) KomBekVO).
- (3) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung nach Abs. 1 nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden (§ 9 KomBekVO).
Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der nach § 17 Abs. 1 bis 3 bzw. § 18 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 18 - Ersatzbekanntmachung

Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass

- a) ihr wesentlicher Inhalt in der Satzung umschrieben wird,
- b) sie in der Geschäftsstelle des ZAST (Am Bahnhof 24 in Aue) zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
- c) hierauf bei der Bekanntmachung der Satzung hingewiesen wird.

§ 19 - Ortsübliche Bekanntgabe

Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene „ortsübliche Bekanntgabe“ erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, in der Form der §§ 17 und 18.

§ 20 - Überleitung der Rechte und Pflichten, Inkrafttreten

- (1) Mit dem Inkrafttreten des durch diese Satzung gebildeten Zweckverbandes ist der bisherige Zweckverband Abwasser Schlematal aufgelöst. Der mit dieser Satzung gebildete Zweckverband übernimmt die Rechte und Pflichten des aufgelösten Zweckverbandes und die Rechte und Pflichten, die im Namen des aufgelösten Zweckverbandes begründet wurden.
- (2) Der ZAST entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung und der Bekanntmachung deren Genehmigung.

Schneeberg, 25. April 2000, 20. März 2003, 10. Dezember 2003, 21. Oktober 2010, 30. März 2011, 22. Dezember 2011, 13. Dezember 2012, 24. März 2016, 19. April 2018, 21. März 2019, 15. August 2019

gez. Leonhardt
Verbandsvorsitzender